

### Kernaussagen

- Die EU hat im Rahmen ihrer Sustainable Finance-Strategie und den einzelnen Regelwerken dazu beigetragen, dass sich die Transparenz zu ESG sowohl auf der Ebene von Finanzprodukten als auch auf der Unternehmensebene verbessert hat. Angesichts eines Investitionsbedarfs von ca. 1600 Mrd. Euro pro Jahr allein in Europa bis 2030<sup>1</sup> zur Erreichung der Umweltziele des EU Green Deals begrüßen wir eine stärkere Lenkung von Kapital in nachhaltige Finanzierungen (Sustainable Finance).
- Mit der EU-Taxonomie, der Corporate Sustainability Reporting Directive oder der Sustainable Finance Disclosure Regulation wurden Regelwerke geschaffen, die Unternehmen und Finanzdienstleister verpflichten, bestimmte ESG-Informationen und Kennzahlen zu veröffentlichen. Daneben sind mit dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie der zukünftigen europäischen Richtlinie zur Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungskette (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) Vorgaben zu Sorgfaltspflichtenprüfung in der Lieferkette sowie zu Transitionsplänen entstanden.
- Neben der Finanzierung von nachhaltigen Unternehmensaktivitäten müssen aber auch verstärkt Unternehmen und ihre Projekte finanziert werden, die heute noch nicht als nachhaltig gelten, die aber das Potential haben, ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu reduzieren oder die einen ganz entscheidenden Beitrag zum Gelingen der Transformation leisten („enabling activities“).
- Gleichzeitig müssen die für sich sehr komplexen Regelwerke wie die EU-Taxonomie einfacher anwendbar sein und die Nachhaltigkeitserfolge von Unternehmen und Banken, die unter Reportingpflichten fallen, besser abzubilden und um eine stärkere Lenkungswirkung zu entfalten.
- Wir begrüßen daher sehr, dass die Europäische Kommission und die EU Platform on Sustainable Finance begonnen haben, die Detailregelungen der EU-Taxonomie und des Green Asset Ratios zu überarbeiten, um sie besser nutzbar zu machen.

### Unsere Empfehlungen

#### 1. EU-Taxonomie

- Zu kleinteilige Regeln sorgen dafür, dass viele Unternehmen nur sehr wenige oder gar keine Aktivitäten nach der EU-Taxonomie ausweisen können. Zudem ist es sehr komplex, einen Nachweis zur Taxonomiekonformität zu erbringen.
- Dies zeigt insbesondere auch das erste Jahr des verpflichtenden Reportings des für EU-Banken wesentlichen KPIs, der Green Asset Ratio (GAR). Diese fiel für viele Banken in der EU niedrig aus, obwohl zahlreiche Banken bei ihren Sustainable Finance-Zielen und im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Net Zero Banking Alliance Erfolge in ihrer Dekarbonisierungsstrategie aufweisen können, was sich jedoch nicht in der GAR bemessen und widerspiegeln lässt.
- Die EU-Taxonomie hat einen nützlichen Rahmen geschaffen, um klimabezogene Aktivitäten zu definieren, die einen wesentlichen Beitrag zu den Klimazielen der EU leisten.
- Für weltweit tätige Banken mit global geltenden Sustainable Finance-Rahmenwerken ist die vollständige Anwendung der EU-Taxonomiekriterien jedoch aus verschiedenen Gründen nicht möglich:
  - Etwa 75% der so genannten „Do-Not-Significant-Harm“(DNSH)-Kriterien beziehen sich auf das EU-Umweltrecht, was eine weltweite Anwendbarkeit erschwert.
  - Die für die Taxonomie-Prüfung erforderlichen Daten sind häufig nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen verfügbar.

#### Case Study 1: Immobilienfinanzierungen

---

<sup>1</sup> Source: EU Platform on Sustainable Finance [Intermediate report on monitoring capital flows to sustainable investments](#), April 2023

- Um die Taxonomiekonformität bei Immobilienfinanzierungen zu prüfen, sind Energieausweise (Energy Performance Certificates-EPC) erforderlich.
- Die Verfügbarkeit von Energieausweisen ist jedoch von Land zu Land unterschiedlich, was die Umsetzung erschwert. In Deutschland ist z.B. nicht jeder Kunde gesetzlich verpflichtet, einen Energieausweis zu erwerben, was die potenzielle Abdeckung der Hypotheken-Portfolios der Banken mit Blick auf Energieausweise erheblich verringert.
- Darüber hinaus ist es bei privaten Baufinanzierungen für Banken praktisch unmöglich, allen Kunden eine Beratung über Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie deren möglichen Umsetzung anzubieten. Dies ist aber aktuell so im Rahmen des EU Taxonomie als DNSH-Kriterium zur Anpassung an den Klimawandel vorgesehen.
- Zudem besteht nach Veröffentlichung der letzten EU Taxonomie FAQs der EU Kommission ([Link](#)) aktuell Unklarheit darüber inwieweit für Haushalte, insb. im Kontext von Baufinanzierungen, die sogenannten Minimum Social Safeguards geprüft werden sollen.

### Kurzfristige Maßnahmen

- Eine gemeinsame Liste bzw. gemeinsame Benchmarks in allen EU-Ländern mit Erläuterungen zu den EPCs, welche zu den Top 15% des nationalen / regionalen Gebäudebestands gehören (ausgedrückt in Primärenergiebedarf - PED) oder welche das „Nearly Zero Emission Building (NZEB)-10% PED-Kriterium je Land erfüllen, um die Kohärenz bei der Prüfung von EU-Taxonomiekriterien zu gewährleisten.
- Vereinheitlichung des EPC-Kennzeichens in der EU zur Vereinfachung der Berichterstattung und zur Verbesserung der Vergleichbarkeit.
- Die Mitgliedsstaaten verpflichten, nationale EPC-Datenbanken zu implementieren, sofern diese noch nicht eingerichtet wurden.
- Eine Schließung von Lücken in der EPC-Abdeckung über qualitativ hochwertige modellgestützte oder schätzungsbasierte Ansätze zulassen.
- Private Baufinanzierung - Harmonisierung mit anderen Vorschriften: den Banken (z.B. über FAQs) die Möglichkeit geben, ihre EBA-Säule 2-Berichterstattung (Meldebogen 5) zu nutzen, in der die Immobilienaktivitäten bewertet werden.
- Eine klare Regelung, dass Banken für Geschäft mit privaten Haushalten keine Minimum Social Safeguards prüfen müssen.

### Case Study 2: Erweiterung der Taxonomie um Aktivitäten, die eine Umsetzung der Transformation ermöglichen („enabling activities“)

Beispiel: Schiffe, die für die Offshore-Windpark-Industrie erforderlich sind

- Die EU-Taxonomie umfasst derzeit bereits bestimmte Aktivitäten die für die Transformation förderlich sind („enabling activities“). Einige Tätigkeiten, die zur Erreichung der Transformation notwendig sind, erfüllen jedoch letztlich im Rahmen der Taxonomieprüfung nicht die definierten Kriterien.
- Dies zeigt sich am Beispiel von bestimmten Schiffstypen wie Windkraftanlageninstallations- oder Kabelverlegungsschiffen, die für die Errichtung/Wartung von Offshore-Windparks und damit für den Übergang zu einem nachhaltigeren Energiesystem von entscheidender Bedeutung sind.
- Diese Schiffe erfüllen die Kriterien der Taxonomie nicht, da die Verordnung in diesem Fall vorsieht, dass nur „technische Bausysteme“ gemäß Aktivität 7.6 „Installation, Wartung und Instandsetzung von Technologien für erneuerbare Energien“ taxonomiefähig sind – Schiffe zählen entsprechend nicht dazu.

### Kurzfristige Maßnahmen

- Neubewertung des Ansatzes zur Klassifizierung der Aktivitäten („enabling activities“), die der Transformation unterstützend dienen.
- Anstelle von engen Definitionen sollte auf prinzipiengestützte Bewertungen unter folgenden Aspekten rekurriert werden:
  - Ermittlung des wesentlichen Beitrags, um eine andere nachhaltige Aktivität zu ermöglichen.
  - Es sollten durch diese Wirtschaftsaktivitäten kein Lock-in stattfinden, welcher langfristige Umweltziele untergräbt.
  - Die erheblichen positiven Umweltauswirkungen auf der Grundlage von Lebenszyklusüberlegungen.

## **2. Green Asset Ratio**

- Die im Zusammenhang mit der Taxonomie beschriebenen Herausforderungen wirken sich auch auf die Bemessung der von Banken im Rahmen der Taxonomie zu veröffentlichenden Green Asset Ratio (GAR) aus.
- Als KPI weist die GAR zudem einige strukturelle Merkmale auf, die adressiert werden sollten, um die Vergleichbarkeit und die Wirksamkeit der Kennzahl zu erhöhen. Gleichzeitig sollte der mit der Veröffentlichung verbundene Aufwand reduziert werden.

### Kurzfristige Maßnahmen

- Angleichung der Abdeckung zwischen dem Zähler und dem Nenner
- Einbeziehung aller in der EU ansässigen Zweckgesellschaften (SPVs) in den Zähler der Ratio unabhängig von ihrem NFRD/CRSD Status
- Überarbeitung der Assets under Management (AuM) KPIs (Präzisierung des Anwendungsbereichs, Abschaffung von Flow KPIs)
- Einführung von Materialitätsschwellenwerten für die Atomkraft- und Erdgas-Offenlegungspflichten
- Verringerung der Zahl der Meldebögen

## **3. Transition Finance und Transitionspläne**

- Mit der EU-Taxonomie wurden Kriterien geschaffen, die nachhaltige, klimafreundliche Wirtschaftsaktivitäten definieren.
- Angesichts des oben geschilderten Investitionsbedarfs zu Erlangung des Green Deals müssen darüber hinaus auch Unternehmen und Wirtschaftsaktivitäten finanziert and incentiviert werden, die heute noch nicht als nachhaltig gelten, deren Umweltperformance sich aber verbessern kann („transitional activities“).
- Dafür benötigen die Wirtschaft und der Finanzmarkt keine detaillierten Regelungen, sondern vielmehr ein prinzipienbasiertes Rahmenwerk, das sich an Transitionsplänen von Unternehmen orientiert.
- Die Transitionspläne sollten an das Pariser Klimaziel geknüpft und wissenschaftsbasiert sein.
- Die Net-Zero Banking Alliance (NZBA) und Glasgow Financial Alliance for Net Zero (GFANZ) haben sinnvolle Parameter für Transitionspläne definiert, an denen sich viele Banken orientieren.
- Ergänzend zu den Transitionsplänen auf Unternehmensebene benötigen Banken wie Unternehmen sektorale Transformationspfade die mit Netto-Null-Emissions-Ziele verknüpft sind.
- Da Unternehmen unterschiedliche Wege und Strategien einschlagen, um ihre Transformationsziele zu erreichen, ist ein einheitlicher Ansatz schlichtweg nicht praktikabel.
- Eine klare und einheitliche Definition von Transition Finance würde dem Bankensektor helfen, diese Finanzierungen weiter voranzubringen.

- Angesichts der globalen Herausforderungen der Transformation wäre eine internationale Harmonisierung und Interoperabilität von Ansätzen, die sich in UK, aber auch der EU abzeichnen, begrüßenswert.